



# Praxis für ambulante Chirurgie und Handchirurgie

Dr. med. G. Lacher  
Steistegstrasse 13  
6430 Schwyz

FMH Chirurgie, speziell Handchirurgie

Tel. 041 819 30 60  
Fax 041 819 30 65  
EAN Nr. 760100017934

Nachfolgend das Musterbeispiel für einen modernen Schreibtischtäter:

Schwyz

Schwyz, den 31.01.2005

Fürsorgebehörde der Gemeinde

z.H. Herrn Carlo Carletti  
Pfarrgasse 9  
6430 Schwyz

Lesen Sie unbedingt dieses 2seitige Dokument! Der Inhalt ist topp-brisant!

Beeler Urs, 07.06.1963, Kollegiumsstrasse 4, 6430 Schwyz,  
Tel. P: 041 811 20 77

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach einigen telefonischen Abklärungen, unter anderem auch mit Kantonsarzt, Dr. med. Christian Sacher, nehme ich zu Ihren vielen Fragen im Schreiben vom 25.1.05 in Bezug auf das Vorgehen bei Herrn Beeler wie folgt Stellung.

### Fragenkomplex 1:

Handlungsbedarf wird wohl bei der zwangsweisen Räumung der Wohnung von Herrn Beeler entstehen. Bei einem ärztlich angeordneten FFE würde Herr Beeler wegen seines Einspracherechtes nach wenigen Tagen wieder aus der Klinik entlassen und die Fürsorgebehörden wären wieder am gleichen Punkt, wie bei der gewaltsamen Wohnungsauflösung selbst.

Es empfiehlt sich deshalb, den Weg des **vormundschaftlichen Freiheitsentzuges** zu wählen, den die Fürsorgebehörde selbst anzuordnen hat. Beim vormundschaftlichen Freiheitsentzug kann nicht die Klinik über die Dauer des Aufenthaltes entscheiden, sondern die Vormundschaftsbehörde selbst (siehe beigelegter Auszug aus den einschlägigen Gesetzesartikeln).

### Begründen lässt sich ein vormundschaftlicher Freiheitsentzug folgendermassen:

Herr Beeler hat ja selber seinen Willen zum Suizid im Falle der Räumung seiner Wohnung in diversen Medien verbreitet, damit ist das Kriterium der unmittelbaren „Gefahr im Verzuge“ erfüllt.

Auch wenn die Klinikärzte schlussendlich kein wesentliches Aggressionspotenzial gegen sich selbst oder gar gegen aussen feststellen könnten, besteht bei Herrn Beeler sicher ein hohe Risiko der Verwahrlosung.

Lacher behauptet irgend etwas - OHNE BEWEISE!

Zudem ist bei Herr Beeler eine genaue Beurteilung seines psychischen und körperlichen (somatischen) Zustandes sicher angezeigt und dies kann wohl nur gegen seinen Willen stationär erfolgen.

So funktioniert die Schwyzer Mafia: Der korrupte Schwyzer Bezirksarzt III Dr. med. Gregor Lacher will Urs Beeler möglichst lange aus dem Verkehr ziehen. Wie das politisch gemacht werden muss, zeigt das Dokument.

Lacher ist nicht nur korrupt, sondern auch verlogen und dumm: Bei "Gefahr in Verzug" hätte man bereits am 3.9.04 einen FFE wegen angeblicher "Suizidgefahr" machen müssen, und nicht erst ein halbes Jahr später!

Es braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, wie ein "Herr Dr. med. Gregor Lacher" zusammen mit dem Schwyzer Fürsorge- und Vormundschaftspräsidenten RA lic. jur. Othmar Suter unter Hitlers Naziregime politisch gewirkt hätte.

Tragisch ist einmal, dass es solche charakterlosen Typen überhaupt gibt, noch tragischer, dass sie in Aemter gewählt werden!

Konkret heisst dies:

Nein, das ist nicht ein Fall aus der ehemaligen UdSSR oder DDR, sondern aus der "Urstätte der Freiheit" - Schwyz - im Jahre 2005!

- 1) Die Vormundschaftsbehörde ordnet den vormundschaftlichen Freiheitsentzug an.
- 2) Ich organisiere den Aufenthalt in einer Klinik (z.B: auf der psychosomatischen Abteilung in Littenheid).
- 3) Herr Beeler wird bei der Zwangsräumung über den Freiheitsentzug gesetzeskonform orientiert und über seine Rechte aufgeklärt und anschliessend mittels polizeilicher Begleitung an den entsprechenden Klinikplatz gebracht.

Untenstehend zeigt Lacher seine medizinische Ignoranz und negative Gesinnung: Die Notwendigkeit von MCS-gerechtem Wohnraum ist ZENTRAL und alles andere nebensächlich!

Fragenkomplex 2/3/4

Das von Herrn Beeler angegebene Multiple Chemical Sensitivity Syndrom (MCS) steht bei den jetzigen, anstehenden Entscheidungen vorläufig im Hintergrund, da davon (ob Tatsache oder nicht) unmittelbar keine Gefahr für Leib und Leben zu erwarten ist.

Meiner Meinung nach muss man auch nicht auf die von Herrn Beeler gestellten, nicht zu erfüllenden Anforderungen an eine Notwohnung eingehen.

Erste Schritte zum Einleiten vernünftiger, somatischer (körperlicher) Abklärungen und zur Verifizierung eines MCS wären wohl ebenfalls während des Klinikaufenthaltes zu organisieren.

Man könnte dort auch auf Grund der gesammelten medizinischen Fakten entscheiden, ob die vom Patienten scheinbar gewünschte Abklärung bei der MEDAS in Basel stattfinden kann und ob dies sinnvoll ist oder nicht.

Was geht obige Frage diesen dummen Bezirksarzt überhaupt an?

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Analyse der Situation geholfen zu haben und verbleibe mit freundlichen Grüssen.

Lacher korrekt als das zu bezeichnen, was er ist, nämlich ein A., ist in unserem ach so humanen und "freiheitsliebenden" (Unrechts)Staat verboten!

Dr. Lacher ist eine totale Niete als Bezirksarzt. Sein Jahreseinkommen: Fr. 300'000.--!

Bezirksarzt III Schwyz

Dr. med. G. Lacher

So funktioniert der Schwyzer Justiz- und Behördenfilz: Lacher bekommt für seine medizinische Ferndiagnose (ohne den Patienten vorher je gesehen zu haben!!) ein Honorar von über Fr. 700.-. Der politisch fingierte und inszenierte FFE wird später noch durch das Schwyzer Verwaltungsgericht (Präsident lic. jur. Werner Bruhin) politisch gedeckt!

Eine Unterschrift fehlt auf der von (...) zugestellten Kopie.

Beilage: pdf Datei mit den entsprechenden Gesetzesartikeln